

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Gebäudeverwaltung

Kennzeichen

LAD3-A-10043/002-2006

Bezug

Bearbeiter
Mag. Würfl

Telefon
13599

4. Dezember 2007

Betreff

Änderung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.12.2007

Ltg.-**1033/L-12-2007**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der Hauptgrund für die vorgesehene Änderung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes liegt in der Änderung der Bezeichnung „Zentralpersonalvertretung“ auf „Landespersonalvertretung“. Des Weiteren wurden die Gesetzeszitate auf den aktuellen Letztstand gebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Land Niederösterreich erwachsen keine Kosten.

Kompetenzlage:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art 21 B-VG.

Besonderer Teil:

Zu 1., 2., 3., 4. und 5.:

In der Sitzung der Zentralpersonalvertretung vom 26. Juni 2006 wurde ein einstimmiger Beschluss auf Namensänderung in Landespersonalvertretung gefasst. Der Wunsch einer landesbezogenen, moderneren Bezeichnung wurde durch diesen Beschluss abgebildet.

Geschrieben am

Abgefertigt am

Verglichen am

Stück mit

Beilagen

Zu 6.:

Durch die Aufnahme der Vertretung, auch der im Ausbildungsverhältnis zum Land Niederösterreich stehenden Personen, sollen auch die Lehrlinge durch die gesetzliche Dienstnehmervertretung betreut werden können. Dies inkludiert unter anderem auch die Wahlberechtigung von Lehrlingen.

Zu 7., 8., 10., 22. und 23.:

Die Zitate von Gesetzen sollen auf einen aktuellen Letztstand gebracht werden.

Zu 9.:

Durch die neue Regelung mit der Ergänzung um den Begriff Datenübermittlung soll die Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung in der Personalverwaltung berücksichtigt werden. Die Personalvertretung soll Zugang (elektronisch übermittelt) zu den für ihre Arbeit im Sinne des Gesetzes relevanten Dienstnehmerdaten erhalten. Über dies soll zum Begriff Leiter der Dienststelle der Begriff Landesregierung ergänzt werden, da die für die Personalvertretungstätigkeit notwendigen Daten einerseits in der Personalverwaltung und andererseits in der jeweiligen Dienststelle evident gehalten werden.

Zu 11.:

Mit Abschaffung der Dienstbeurteilungskommissionen ist der Begriff obsolet geworden und soll ersatzlos gestrichen werden.

Zu 12.:

Angesichts des technischen und arbeitsorganisatorischen Fortschrittes ist die Bestimmung über Bildschirmarbeitsplätze nicht mehr zeitgemäß und soll daher gestrichen werden.

Zu 13.:

Das Mitwirkungsrecht für die Landespersonalvertretung bei Einführung neuer Arbeitsmethoden, neuer Kontrollmaßnahmen und Vergaben von Wohnungen der Dienstbehörde ist deshalb zweckmäßig, da es sich um Themen handelt die über den Wirkungsbereich einer Abteilung bzw. einer Dienststelle hinausgehen.

Zu 14. – 19.:

Um die Zeitnot beim Druck der amtlichen Stimmzettel bzw. beim Versand und Retournierung der Briefwahlunterlagen zu verringern, soll eine Abänderung der auf den Stichtag bezogenen Fristen (das heißt kürzere Fristen) erfolgen. Eine Änderung der Fristen ist auch für die Auflage des Wählerverzeichnisses (28. Tag statt 32. Tag) und der Einbringung der Wahlvorschläge (28. Tag statt 35. Tag) vorgesehen.

Zu 20.:

Die Beauftragung eines Mitgliedes der Dienststellenpersonalvertretung zur Erfüllung einzelner Aufgaben soll die Arbeit der Dienststellenpersonalvertretung erleichtern bzw. die Arbeitsteilung in diesem Gremium gesetzlich ermöglichen. Diese Bestimmung ist eine analoge Bestimmung zum Bundespersonalvertretungsgesetz (§ 22 Abs. 8 erster Satz).

Zu 21.:

Durch die erfolgte Besoldungsreform und dem damit bedingten Wegfall der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen ist es notwendig, eine flexiblere Regelung für die Büromitarbeiter der Landespersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung zu treffen. Die Beibehaltung der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen würde eine Einschränkung bei der Auswahl der Büromitarbeiter bedeuten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö I I

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung